

Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Birwinken

vom 30. September 1994

Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmung

Zweck	§ 1.	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2.	¹ Der Feuerschutz ist die Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
		² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3.	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4.	Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

§ 5. ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter
3. zwei Löschzugchefs
4. einem Vertreter des Feuerschutzamtes
5. dem Zivilschutzchef

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

§ 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistende Feuerwehrpflichtigen;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
10. Abschluss der gesetzlichen vorgeschriebenen Versicherungen;
11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung, Ab- nahmekontrolle	§ 7.	¹	Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
		²	Es verfügt die Feuerschutzauflage und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz- Kontrolle	§ 8.	¹	Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
		²	Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9.	¹	Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schaden-Ereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
		²	Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	§ 10.		Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11.	¹	Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Kommandostab2. Löschzüge
		²	Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommandant	§ 12. ¹	Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.
	²	Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 13. ¹	Die Feuerwehrpflicht beginnt für Männer und Frauen mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr ¹⁾ .
	²	Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
Erfüllung der Pflicht	§ 14. ¹	Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzgabe erfüllt.
	²	Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
	³	Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 15. ¹	Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. Behördenmitglieder und Personen mit öffentlichen Funktionen in der Politischen Gemeinde; 2. Personen, die aus anderen Gründen, wie Invalidität, etc. keinen Feuerwehrdienst leisten können; 3. Personen, die einer Betriebsfeuerwehr angehören.
	²	Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011

Ersatzabgabe	§ 16.	¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie beträgt nach Gemeindebeschluss 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 500 Franken pro Jahr. ¹⁾
		² Nach 25 Dienstjahren in der Feuerwehr ermässigt sich die Ersatzabgabe um die Hälfte.
		³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Alarm	§ 17.	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	§ 18.	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: 1. 3 Kaderübungen 2. 7 Mannschaftsübungen
Entschuldigungsgründe	§ 19.	¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe. ² Entschuldigungen sind schriftlich ²⁾ begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
Sorgfaltspflicht	§ 20.	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

1), 2) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. November 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011

Pflichtenheft	§ 21.	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22.	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	§ 23.	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
		² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
Disziplinarstrafen	§ 24.	Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.- - oder dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 25.	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 26.	¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
		² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 28. Dezember 1978 aufgehoben

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. September 1994

Genehmigt durch das Departement für Justiz und Sicherheit am 24. Oktober 1994

Änderungen in den §§ 13/1, 16/1 und 19/2 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hansjörg Huber

Peter Alder